

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 7 (1838)
Heft: 24

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

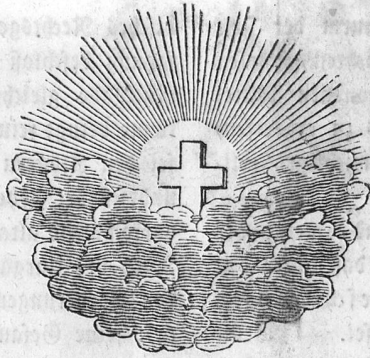
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 24.



den 16. Brachmonat

1838.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Dem Anspruche des Rechts ist durch Anwendung der Gewalt kein Abbruch geschehen; es läßt den Sturm vorüberziehen, und steht wieder auf alter Stelle, kalt und fest, und fordert, was ihm nicht versagt werden kann.

J. Görres.

Nachtrag zu der ehrerbietigen Vorstellung und Rechtfertigung der aargauischen Klöster an die H. eidgenössische Tagsatzung *)

Tit.!

An letzter hohen Bundesversammlung 1837 zu Luzern vereinigten sich die hohen Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Tessin, Neuenburg, Baselfstadt, Appenzell J.-Rh. und später Wallis zu dem Antrage:

„Die eidgenössische Tagsatzung beschließt: der hohe Stand Aargau wird eingeladen, sein Dekret vom 7. Wintermonat 1835 dahin zu berichtigen, daß

„1. Die Verwaltung der Güter der Klöster denselben zurückerstattet werde, sobald die Bilanz ihres respectiven Vermögens ausgemittelt, und sowohl von dem Staate als von einer jeden dieser Korporationen anerkannt sein wird,

*) Diese Petition muß, wie die Aufschrift schon anzeigt, als ein Nachtrag zu den Petitionen der gleichen Klöster an die Tagsatzung betrachtet werden, die wir in Nro. 29 J. 1837, und Nro. 20 J. 1836 mitgeteilt haben. Vorliegende Zuschrift enthält zugleich zur Begründung der Petition noch 22 Beilagen, denen wir hier keinen Raum geben können; sie enthalten freilich Tagsatzungsbeschlüsse, Kantonalverordnungen, Aktenstücke betreffend die jetzige Verwaltung und Veräußerung der Kloster-güter und endlich die Vorladung des Hochw. Abtes von Muri vor das Bezirksgericht daselbst. Das unbestreitbare Recht der Klöster ertönt hier so laut, daß es auch die verhärtetsten Organe durchdringen muß.

„unbeschadet und mit Vorbehalt des der Kantonsouveränität zustehenden allgemeinen Rechts der Aufsicht über die Verwaltung;

„2. Die Erlaubnis, Novizen aufzunehmen, den Klöstern unverweilt und insoweit ihre Vermögensumstände es gestatten, erteilt werde.“

Wenige Stimmen mangelten, den Antrag zum Schluß zu erheben. Die unterzeichneten Gotteshäuser hatten in ihrer ersten Vorstellung vom 24. April 1836 verlangt: „Kraft des Art. XII. der eidgenössischen Bundesurkunde, Kraft der aargauischen Verfassung und Gesetze, und gemäß der bis ins Jahr 1832 waltenden Uebungen fernerhin behandelt, gleich andern Genossenschaften, bei ihrer legalen Selbstständigkeit, bei ihrem Eigenthum und Besiz ungefränkt geschützt zu sein; daß sonach die jüngsten unverschuldeten Verfügungen, unvereinbarlich mit jenen feierlich garantirten Zuständen, dahin berichtet werden, daß unbeschadet der kompetenten hoheitlichen Befugnisse auch die Befugnisse der Stifte und Klöster unverkürzte Ausübung finden.“ Die Unterzeichneten würden sich gerne bei dem Inhalt dieser Dotationsverwaltungen vom 14. Dezember 1836 bescheiden, des Vertrauens, die juristischen und administrativen Verhältnisse satzsam erörtert zu haben. Allein nachdem die Lit. aargauische Ehrengesandtschaft nunmehr erst in Sachen einlässlich sich benahm (Beil. 1.), fordern deren historische und staatsrechtliche Behauptungen und andere Mißverständnisse

urkundliche Gegenbeleuchtungen. In den Sturm der Zeit und ihre Anfechtungen gewaltsam hineinverflochten, dürfen die Bedrängten nicht säumen, die konstitutionellen Mittel zur Aufklärung der Wahrheit und des Rechts zu ergreifen, welche da geeignet sind, dem Vaterlande hochwichtige, religiöse und sittliche Interessen zu erhalten.

Mit geschichtlichen Rückblicken beginnend, meint der Vortrag des aargauischen Herrn Gesandten, daß unter den alten Eidgenossen die Staatsgewalt im unbeschränkten Besitze aller Souveränitätsrechte gestanden sei. — Wenn damit Unbeschränktheit neuern Styls angedeutet werden sollte, so zeugen dawider Abbt Georgs Schirmbrief von 1431 mit den eidgenössischen Orten errichtet, das schutzherrliche Verhältniß altdentscher Sitte und dessen biedere Uebungen während Jahrhunderten (Weil. 2.). Weiland wehrte die Schirmvogtei (*Jus Advocatiae*) willkürlichen Eingriffen zum Frommen wehrloser Stiftungen: nichts verkehrter, als daraus Befugnisse zu ihrer Unterdrückung herzuleiten.

Mit dem Ausbruch der helvetischen Staatsumwälzung entbrannten Parteihass und spoliatorische Gelüste gegen alles Altbestehende; gar füglich wußten sie Begehrlichkeiten mit legalen äußern Formen scheinbar zu bekleiden, die faktisch für Rechtstitel galten. So untersagten die zitierten Gesetze vom 20. Heumonath und 17. Herbstmonat 1798 den Klöstern bis auf weitere Verfügung Novizenaufnahme; erklärten die frommen Foundationen für Nationaleigenthum, und unterwarfen sie der Staatsverwaltung. „Nach solchen Bedingungen, heißt es, können die Klöster unter dem Schutze der Gesetze ferner bestehen“ (Weilage No. 3.). Längst ist jenes überspannte Stadium mit seinen usurpatorischen Erzeugnissen dem Strafurtheile der Geschichte anheimgefallen. Bessere Staatsmänner kämpften damals voll Muth für das gebeugte Recht und die bedrohte sittliche Ordnung; besonders der verdiente Minister des öffentlichen Unterrichts, P. A. Stapfer. Er schrieb über den Zustand der Religion und ihrer Diener in Helvetien im Jahre 1800, aus dem Munde eines aufgeklärten Reformirten doppelt beherzigungswerthe Bemerkungen. Unter andern: „Die helvetische Nation nahm die ihr vorgelegte Konstitution nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Erhaltung ihrer Religion und der bestehenden Kirchenanstalt an. Wenn sich dieselbe gänzliche politische Umschaffung gefallen ließ, so war es hingegen durchaus nicht ihr Wille, daß diese Revolution sich auch auf Religion und Kirche erstrecken sollte. Die katholische Kirche hat eigene Gesetze und Einrichtungen, welche die Landesregierung nicht antasten darf, sondern mit äußerster Skrupulosität respektiren soll u. s. w.“

Die konsularische Vermittlung Bonapartes (1803, 19. Hornung) gebot einfach Rückstellung klösterlicher Güter (Weil. 4.). Allein man kannte dessen tiefere Ansichten, und vaterlän-

disches Rechtsgefühl stimmte mit ihnen überein. Die Tagsatzung beschloß (26. August 1803) über die Frage, wie die Rückgabe gleichförmig ins Werk zu setzen: kein Kanton könne befugt sein, Restitution zu verweigern; mit den Gütern sei den Klöstern Genuß und Selbstverwaltung einzuräumen, unbeschadet hoheitlicher Aufsichtsbefugnisse (Weil. 5.). Zu-vorkommend altanerkannte Verdienste rühmend, hatte der K. Rath des Aargaus bereits durch Beschluß vom 3. Mai 1803 den Forderungen der Mediationsakte Genüge geleistet (Weil. 6.); seine Gesandtschaft gab der Tagsatzung (1804) offizielle Kunde hievon. Von örtlichen Säkularisationskonvenienzen konnte freilich keine Rede sein in dem Momente, wo von einer und der nämlichen Autorität die Existenz des neuen Staates gleich wie die Wiederherstellung der Gotteshäuser ausgegangen war. Woher auch fiskalische Ansprüche gegen uralte Genossenschaften, welche der Kanton weder begabt noch begütert hatte, deren Vermögen so eben von fiskalischer An-massung befreit, dessen loyalen öffentlichem Schutze anver-traut worden? Zehn Stände: Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell J.-Rh. und Bünden vereinigten sich (25. Heumonath 1804), kein Kloster anders, denn in Folge eines mit dem päpstlichen Stuhle abzuschließenden Konkordates aufzuheben; Novizen aufnahme durch kein Mittel zu erschweren, welche die Fort-pflanzung der Klöster gefährden könnte, diese Maximen ohne Ausnahme auf alle jene anzuwenden, welche sich dem Staat und der Gesellschaft auf eine dem Geiste ihrer Stiftungen an-gemessene Weise gemeinnützig zu machen geneigt und bereit sein würden (Weil. 7.). Lehnte zwar die Regierung vom Mar-gau aus örtlichen Souveränitätsrück-sichten ab, die Angelegen-heit durch allgemeine Verträge bestimmen zu lassen, so er-klärte sie zugleich der Tagsatzung 1805: „Im Gefühl ihrer religiösen Pflichten, aus schuldiger Rechnung für den wahren Wohlstand ihrer Untergebenen, in dem Wunsche endlich, so viel an ihr liege, zu Allem beizutragen, was Ein-tracht in dem gemeinsamen Vaterlande befestigen könne, durch ein besonderes Gesetz die Existenz der Klöster in ihrem Kanton auf eine Weise zugesichert zu haben, welche hoffentlich den Wünschen aller katholischen Kantone ent-sprechen werde. Sie beauftragte ihren Gesandten, das Ge-setz vom 29. Mai 1805 als einen Beweis der Achtung des Kantons gegen die höchste Bundesbehörde der Tagsatzung mitzutheilen.“ Laut Beschluß von 17 Ständen erachtete Wohldieselbe im Allgemeinen weitere Verathung oder er-neuerte Schritte für überflüssig, in Erwartung, daß alle 2. Stände den voriges Jahr beliebten Grundsätzen beistimmen, und ihre gesetzlichen Verordnungen über die Klosteran-gelegenheiten vor der künftigen Tagsatzung derselben gemäß ab-fassen werden (Weil. 8.). Der Gr. Rath von Aargau hatte wirklich nach dem Ausdruck des Eingangsmotivs erwähnten

Gesetzes in eben so gerechter als wohlthätiger Absicht, das Dasein religiöser Körperschaften zu schützen und mit der Wohlfahrt des Staates und des Volkes immer mehr zu verbinden, für Muri, Wettingen, Fahr und Hermerschwil würdige Fortdauer, Novizenaufnahme und Schulanstalten unter wohlwollenden Anordnungen ausgesprochen (Beil. 9.). Amtliche Zufertigungen auf Pergament mit den Staatsiegeln versehen, beurkundeten den Betheiligten die souveräne Zusage für künftige Zeiten. Die Frauenklöster zu Baden und Gnadenthal wurden später vollkommen befriedigt; diesfällige Zwischenstände und Regiminalunterhandlungen mit der apostolischen Nuntiaturnote bedürfen daher keiner Erwähnung.

Welche Gesinnungen die Eidgenossen bei Errichtung des gegenwärtigen Bundesvertrages befehlten, bezeichnen die umfichtigen politischen, kirchlichen und rechtlichen Erwägungen des Kommissionsantrags vom Mai 1814 (Beil. 10.). Offenbar beabsichtigen die 22 Stände mit dem staatsbürgerlichen — den kirchlichen Frieden und allseitige Rechte fest zu begründen, auf das in den trüben Wandelbarkeiten unserer Tage nie örtliche Störung und einseitige Behelligung der religiösen Institutionen missliche Zerwürfnisse herbeiführten, wodurch die Gewissen beunruhiget, allgemein bundesbrüderliche Eintracht untergeben werden müßte. Aus dem weisen Vorbedacht, stammte der Artikel XII. der Föderativurkunde:

„Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums — so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, ist gewährleistet, ihr Vermögen ist gleich jedem andern Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.“

Diese drei umfassenden Momente zur Centralverpflichtung erhoben, und unter Centralgewährleistung gestellt, sicherten fürhin feierlich bundesrechtlichen Schutz und Schirm wider Verletzung und Gefährdung derselben. Müßig wäre, neben dem klaren Statut an kleinlichen Zufälligkeiten sich aufzuhalten, z. B. an dem Worte: „kanonische Existenz,“ welches bei der Abstimmung beliebt, in der Abfassung dann ausgelassen wurde, weil es eventuell für Säkularisationen den Consens des hl. Stuhls bedingen sollte; noch unerheblicher erscheint das Wort „freie Verwaltung,“ welches die Nuntiaturnote zur Garantie anregte. Illegale, willkürliche Aufhebung stund nicht mehr zu erwarten, und Selbstverwaltung lag ja unstreitig in dem Statusquo inbegriffen. Wie der S. Stand Aargau den Artikel XII. dem er beieigepflichtet, auslegte, bewähren dessen legislatorische und praktische Deutungen. Ein erneuertes Gesetz vom 19. Christmonat 1817 ordnet abermal wohlwollend die Klosterverhältnisse (Beil. 11.); dann wurden die jährlichen Beiträge von Muri und Wettingen von 11,000 Fr. (Beil. 12.) auf 7000 Fr. (Beil. 13.) vermindert. Obschon außerordentliche Gaben (neben den allgemeinen bürgerlichen Steuern), spen-

deten die vermöglichere Stifte solche bereitwillig zum Behufe des Schul- und Armenwesens; andere beträchtliche Opfer für sittlich-gemeinnütziges und stille Wohlthätigkeit nicht zu berühren. Stets wußten sie werththätig rechtliche und humane Behandlung zu ehren, und stets werden sie am Gemeinwohl rege Theilnahme bewähren.

(Schluß folgt.)

Ueber die Schritte der protestantischen Geistlichkeit in Schaffhausen gegen Einführung des katholischen Kultus daselbst.

Als wir in Nr. 23. dieses Blattes unsere Bemerkungen über die Schritte der Schaffhauser Geistlichkeit gegen die dasige kath. Genossenschaft niederschrieben, hatten wir das Schreiben dieser Geistlichkeit an den Gr. Rath noch nicht ganz vor uns; die „N. Kirchenz. für die reform. Schweiz“ theilt dasselbe in Nr. 22 und 23 mit. Es enthält dasselbe mehrere Punkte, die wir nicht erwartet hätten, und über die wir noch etwas zu bemerken nicht überflüssig finden.

Vorerst wird das Bedürfnis eines katholischen Gottesdienstes dadurch in Abrede gestellt, weil im ehemaligen Kloster Paradies eine kath. Pfarrei verbleibe. Allein die ehrw. Petenten scheinen nicht bedacht zu haben, daß der Katholik eher einer Kirche bedarf, als der Protestant. Dem Katholiken ist nicht geholfen, wenn er bisweilen an einem Sonntage den Gottesdienst besucht; er ist alle Sonntage zu demselben verpflichtet, und an Werktagen will er denselben freiwillig üben; die Kinder katholischer Aeltern müssen in der Religion unterrichtet, die Kranken müssen besucht und mit den hl. Sterbsakramenten versehen werden, und im letzten Augenblicke des Lebens vermisst der Katholik nicht gerne den Beistand des Geistlichen. Mit all dem wäre aber ein eigener kath. Geistlicher bei der großen Anzahl Katholiken in Schaffhausen schon beschäftigt genug, geschweige, daß ein Pfarrer in Paradies, welcher schon seine eigene Pfarrgemeinde hat, das Alles in solcher Ferne noch leisten könnte. Eine eigene Kirche ist für die Katholiken in Schaffhausen das größte Bedürfnis.

Nach solcher Einleitung wird dann das Gesuch, daß keine Katholiken zu Bürgern aufgenommen werden und die Gemeinde nicht paritätisch werden möchte, durch die Besorgnis motivirt, daß durch Aufnahme von Katholiken die bisherige Einigkeit leiden möchte. „So hat z. B. die Stadt Genf, heißt es in der Zuschrift, durch ihre kath. Verhältnisse aufgehört, eine rein evangelische zu sein; sie, die eine der Mutterstädte der Reformation war. Es ist etwas anderes, ob in einer katholischen Stadt ein protestantischer Kultus, oder ob in einer protestantischen Stadt ein katholischer Kultus gestattet sei; denn mit dem katholischen

Kultus und ihren Bürgern zieht eine fremde Macht ein. Der römisch-katholische Geistliche erkennt noch eine andere menschliche Hoheit an, außer der der Landesgewalt; der römisch-katholische Bürger, wenn er anders ächt römisch-katholisch sein will, nimmt von einer auswärtigen Macht in manchen Dingen, die nicht gerade das Wesen des christlichen Glaubens und Lebens angehen, Gesetze an, wie z. B. in dem Punkt der gemischten Ehen. Auf mancherlei Weise kann ein römisch-katholischer Priester Gewissenskrupel erregen in an und für sich indifferenten Dingen, die zu Störungen und unangenehmen Erörterungen führen. Wir setzen voraus, daß §. 22 des Matrimonial-Gesetzes auch ferner in Kraft bleiben werde.“ Endlich ist noch das Beispiel Basels und Zürichs angeführt, die keine Katholiken, wie Luzern und Schwyz keine Protestanten zu Bürgern annehmen. — Allein es handelt sich hier gar nicht um Aufnahme von Katholiken ins Bürgerrecht, und es bleibt der Regierung immer unbenommen, hierin beliebige Wege einzuhalten; und wenn es etwa nicht gar in der Absicht der Schaffhauser Geistlichkeit sein sollte, allfällig zur kath. Kirche Uebertretende mit Verlust des Bürgerrechts bestraft zu wissen, so spricht sie hierin wenigstens viel Besorgniß, aber mit wenig Grund aus. Was Genf anbelangt, so sind die Katholiken dieses Kantons nicht erst aus Gnade in denselben aufgenommen worden; dieser zu Genf gefallene Kantonstheil war schon katholisch, bevor die Stadt Genf kalvinisch war; und daß man diesen Kantonsbürgern auch in der Stadt Genf eine Kirche nicht versagte, daß man sie vom Genuß ihrer bürgerlichen Rechte nicht ganz ausschliesse, das sollte doch nicht so sehr auffallen. Daß auch Genf nicht mehr wie ehedem dem Calvinismus, sondern dem Methodismus und Sozialianismus anheimgefallen und dadurch seine Eintracht aufgehoben worden ist, beschlägt die Katholiken wieder nicht. Was von der „fremden Macht“ gesagt ist, welche mit dem katholischen Kultus einziehe und die der „ächt römisch-katholische“ Christ außer der Landesgewalt anerkenne, so kann doch diese Stelle kaum ehrlich gemeint sein, da ja der protestantischen Geistlichkeit, was sie übrigens auch unter dem Wesen des Glaubens und des Lebens sich vorstellen mag, nicht unbekannt sein kann, daß diese zweite Macht einzig nur auf religiöse Dinge sich beschränkt, und daß also von Reibungen nicht die Rede sein kann, wenn die protestantische Regierung nicht in religiösen Dingen den Katholiken das Gesetz machen will, wie wir es von der Schaffhauser Regierung auch nicht befürchten. Wenn dann allerdings ein kath. Geistlicher wohl auch bisweilen Gewissenskrupel erregen kann, oft auch erregen muß, so kann er noch weit mehr die erregten aufheben, und ist eben auch deshalb den Katholiken zu ihrer Leitung nothwendig.

Das Gesuch um schützende Maßregeln gegen Proselytenmacherei wird durch Folgendes motivirt: „Manche Länder, in denen beide Konfessionen neben einander bestehen, z. B. Sachsen, Ungarn, haben bestimmte Gesetze darüber. In Rußland darf kein vom Heidenthum zum Christenthum Befebrter in eine andere, als die herrschende des Landes eintreten. In Bezug auf die päpstliche Kirche sind solche gesetzliche Bestimmungen besonders nothwendig. Diese Kirche behauptet, die alleinseligmachende zu sein, und hält die Protestanten für Abgefallene, wofür letztere die andern nie halten. Vor wenigen Jahren noch hat ein päpstlicher Theologe in einer Schrift das Verdammungsurtheil über alle Protestanten ausgesprochen. Die päpstliche Kirche hat daher Bischöfe in partibus infidelium (in den nicht zu ihr sich bekennenden Ländern) und sucht auf alle Weise sich auszubreiten und, wie sie sagt, wieder ihre Rechte darauf geltend zu machen. Es kann daher nicht an Versuchen zur Proselytenmacherei fehlen, und, wie sehr diese Besorgnisse gegründet sind, beweist, daß nach erst vor Kurzem wieder ausgesprochenen römisch-katholischen Grundsätzen Kinder gemischter Ehen sogar als unehlich angesehen werden wollen.“ Schon das Wenige, was die Schaffhauser Geistlichkeit über das Verfahren der russischen Regierung in religiösen Angelegenheiten hier anführt, beweist zur Genüge, warum sich der vor der Welt einen schlechten Kredit macht, der mit dem Beispiele dieser Regierung sein intollerantes Benehmen rechtfertigen will. Allerdings behauptet die kath. Kirche die alleinseligmachende zu sein; und in welchem Sinne und mit welchem Grund, hat Hr. Professor Drei in Tübingen in einer eigenen Abhandlung nachgewiesen, welche auch die Universalirchenzeitung voriges Jahr in Nr. 80 — 84 wieder abgedruckt hat, und worüber wir um so eher weggehen können, da dieser Satz schon so vielfach ist beleuchtet worden und den Protestanten keine Gefahr bringt, so wenig als der Umstand, daß einige kath. Bischöfe ihre Titel von einigen zum Theil untergangenen Städten Asiens und Afrika's tragen. Wie viel Gefahr müßte es sonst für die Protestanten erst haben, daß der Bischof in Solothurn sich „Bischof von Basel,“ und der Bischof in Freiburg sich „Bischof von Lausanne und Genf“ nennt! Wie können aber die Protestanten es der kath. Kirche verargen, daß sie sich auszubreiten sucht, da ja die Protestanten durch aufgedrungene Traktätlein, durch protestantische Bibelübersetzungen, durch Missionäre nicht bloß bei heidnischen Völkern sich auszubreiten suchen, sondern unter den Katholiken ihre Zahl zu vermehren und auf alle Weise der kath. Kirche ihre Glieder abwendig zu machen streben? Und im gleichen Augenblick, wo sie sagen, daß sie die Katholiken nie für Abgefallene (also doch für solche, welche bei der Wahrheit geblieben!) halten, suchen sie die Aus-

übung ihres Gottesdienstes als etwas für den Protestantismus höchst Gefährliches zu hintertreiben oder zu beschränken! Wie darf aber die Schaffhauser Geistlichkeit sagen, daß die kath. Kirche die Kinder aus gemischten Ehen als uneheliche angesehen wissen wolle, während gerade diesen Winter hindurch nicht bloß ganz Deutschland, sondern ganz Europa die Erklärung des päpstlichen Breve's an die preussischen Bischöfe wohl zum tausendsten Male hat hören müssen, daß die gemischten Ehen, auch wenn sie nicht von kathol. Geistlichen eingesegnet seien, als gültige Ehen, und somit die daraus hervorgehenden Kinder als eheliche Kinder von der kath. Kirche betrachtet werden. Wenn aber die Schaffhauser Geistlichkeit mit einer so notorischen Sache so schlecht vertraut war, daß sie gerade das Gegentheil dessen, was Wahrheit ist, behaupten konnte, welchen Glauben darf sie erwarten, wenn sie im dritten Punkte ihres Gesuches sagt: „Es ist bekannt, daß es päpstliche Bullen gegen protestantische Bibelgesellschaften giebt, Breven gegen gemischte Ehen, bischöfliche Fastenmandate; so hat der Papst Leo XII. in die Republik Mexiko eine Bulle einzuführen gewußt, welche die Priester bevollmächtigt, selbst vom Eide gegen die Obrigkeit zu dispensiren; Pius VII. beklagte, daß die römisch-katholische Kirche nicht mehr die alte Strenge gegen ihre Feinde entwickeln könne; der päpstliche Nuntius in Wien erklärte vor nicht langer Zeit, Rom könne keizerliche Fürsten absetzen. Sollten solche Publikationen ohne Erlaubniß der Regierung statt haben dürfen? Ferner verwahrt sich dieser Artikel nicht im Geringsten, daß nicht andere katholische Geistliche, Jesuiten, Propagandisten u. a. in der hiesigen katholischen Kirche predigen dürfen.“ Niemand wird uns zumuthen, daß wir alle päpstlichen Bullen und Nuntiaturschreiben kennen, oder sich wundern, daß uns die hier angeführten Leo's XII., Pius' VII. und des ungenannten Nuntius in Wien unbekannt sind; aber desungeachtet tragen wir kein Bedenken, das hier Angeführte als unwahr zu bezeichnen, und wollen gerne glauben, daß die Schaffhauser Geistlichkeit sich durch schlechte Zeitungsartikel habe irre führen lassen, was ja nichts Unmögliches ist, da uns jeder Tag den Beweis liefert, wie die Lügenfabrikation immer im besten Gang sich erhält; größere Genauigkeit würde jedoch bei solchen offiziellen Schritten die protest. Geistlichkeit geehrt haben. Auch was es mit dem Verdammungsurtheil des ungenannten päpstlichen Theologen für eine Bewandniß habe, können wir natürlich nicht errathen. Was beschlägt es aber die Protestanten, daß die kath. Bischöfe den Katholiken an einigen Tagen den Genuß des Fleisches untersagen, daß die kath. Kirche den Ankauf protestantischer Bibeln untersagt, daß sie von gemischten Ehen abmahnt und die Vereinigung als nachtheilig darstellt — was die Schaffhauser Geistlichkeit gerade in diesem Schrei-

ben ebenfalls behauptet — daß etwa gar vielleicht in hundert Jahren einmal ein Jesuit den Katholiken predige!? Es ist dieses alles eben so unbedeutend, als daß ein Protestant der kath. Genossenschaft das erste Rundschreiben abfasste, oder was von anonymen Briefen gesagt ist, da man ja weiß, daß solche anonyme Briefe oft von der eigenen Partei als Mittel zu bewußten Zwecken angewendet werden können. Diesen Bemerkungen fügen wir noch die Schlussworte des bemeldten Schreibens bei: „Es kann Zeiten geben, in denen weniger Ursachen zu Besorgnissen liegen; allein sie können sich schnell ändern; es können Zeiten kommen, die in Verbindung mit europäischen Ereignissen zu doppelter Vorsicht mahnen. Unsere Zeiten halten wir gerade für solche. Wir erinnern hierbei mit Recht an die neuesten Ereignisse in Rheinpreußen und in Polen, und an die so bald geänderte Stellung des königlich französischen Hofes zur römischen Kurie. Wir dürfen übrigens wohl nicht erst erklären, daß keineswegs blinde Unuldksamkeit unsere Schritte geleitet hat, daß wir uns bewußt sind, gegen die hiesigen katholischen Einwohner und überhaupt gegen jeden einzelnen an Jesum Christum anrichtig gläubigen Katholiken die Gesinnungen christlicher Bruderliebe zu hegen; wir haben bloß die herrschenden Grundsätze des Papstthums, welche unserm evangelischen Gemeinwesen gefährlich werden könnten, und welche gerade jetzt wieder in ihrer ganzen Schärfe gegen Regierungen und Einzelne hervortreten, in Erinnerung gebracht.“

Wir wissen wahren Eifer in Vertheidigung seiner Uebersetzung wohl zu ehren, aber derselbe soll kein blinder Eifer sein und sich keiner schlechten Mittel bedienen. — Herr Antistes und Dekan Friedrich Hurter hatte an den bemeldten zwei Schreiben keinen Antheil; sie wurden in einem während seiner Abwesenheit am 9. Mai außerordentlich versammelten Konvent beschlossen. —

Kirchliche Nachrichten.

St. Gallen. Der gegen die Aufhebung des Klosters Pfäfers beharrlich protestirende Hr. Vater Alois Zweisig erhielt vom Bezirksammannamt Sargans unterm 27. v. M. folgende Weisung: „Nachdem Sie eine schriftliche Protestation gegen die Aufhebung des Klosters Pfäfers abgegeben und nach derselben sich geweigert haben, der Ihnen zur Unterzeichnung vorgelegten Erklärungsschrift und den obrigkeitlichen Vollziehungsverordnungen über die Klostersäkularisation sich zu unterziehen, hat der Kl. Rath beschlossen, den unterm 11. April gefaßten und inzwischen noch aufgeschobenen Beschluß über Ihre Wegweisung aus dem Kt. St. Gallen nunmehr zu vollziehen. — Ich bin daher vom Polizeidepartement beauftragt, Ihnen amtlich anzuzeigen, daß Sie binnen acht Tagen nach Empfang dieses Schreibens den Kt.

St. Gallen zu verlassen haben, widrigenfalls Sie auf polizeilichem Wege über die Kantonsgränzen abgeführt würden.

Ich bedaure, Ihnen diese Anzeige machen zu müssen, hoffe aber dennoch, daß Sie sich diesem Beschlusse unterziehen werden, um Ihnen und mir fernere Mißbeliebigkeiten zu ersparen, in welcher Gewärtigung ich Sie meiner wahren Hochschätzung versichere.“ (W. Fr.)

Luzern. In der Großrathssitzung vom 13. dieses erstattete Hr. Regierungsrath Arnold von Reiden, Namens der nach den dem Kloster St. Urban zugehörigen Liegenschaften Herdern und Liebenfels abgeordneten Expertenkommission, einen Bericht von mehreren Bogen, welchen einweilen noch auf den Kanzleischisch hinzulegen beschlossen wurde. Die Kommission, in Abweichung von einem frühern kleinrathlichen Antrage, der sammethafte und sogliche Veräußerung obiger Liegenschaften will, trägt in ihrem nunmehrigen Berichte darauf an: daß das Schloß mit angemessenen Gütern, Waldung zc. noch beibehalten, die übrigen Güter aber auf eine dem Kloster vortheilhafte (wie vorsorglich!) Weise sukzessive veräußert werden sollen.

Wenn auch in dem Berichte zugegeben wird, daß seit den letzten zwanzig Jahren das Kloster St. Urban einen Vorschlag von Fr. 42,000 auf benannten Liegenschaften gemacht, und das Streben des jetzigen Statthalters nach Verbesserung des Kulturzustandes darin sehr belobt wird; so hält die Kommission (in üblicher gegen die Klöster befolgter Konsequenz) doch eine sukzessive Veräußerung für nothwendig, weil später das frühere (nämlich vor mehr als zwanzig Jahren statt gehabte ungünstige Ergebnis) wieder eintreten könnte. Was die religiösen Bedürfnisse der dortigen Katholiken anbetrifft, worauf das Kloster St. Urban in seiner eingegebenen Verwahrungsschrift vorzüglich aufmerksam gemacht hat, so glaubt die Kommission, es sei für diese Bedürfnisse schon hinlänglich gesorgt, wenn auch keine Statthalterei mehr bestehe, da im Kanton Thurgau die kath. Religion gewährleistet sei. *) Zudem übe die Statthalterei keinen Einfluß auf Unterricht und Erziehung aus.

Niemand ist jetzt übler daran, es der Regierung recht zu machen, als die Klöster in gegenwärtiger Zeit es sind. Bestreben sie sich, den Kulturzustand ihrer Landgüter zu verbessern, wie dieses jetzt wirklich von Seite des Klosters St. Urban in Bezug auf Herdern und Liebenfels geschieht, so heißt es, dieselben müssen doch verkauft sein, weil in der Zukunft wieder ein schlimmerer Zustand eintreten könnte. Wollen die Klöster sich des Unterrichts und der

*) Diese Gewährleistung steht auch in den Verfassungen von Luzern, Argau, St. Gallen, Glarus u. s. w., so wie in dem Bundesvertrage von 1815 deutlich und bestimmt die Existenz und das Vermögen sämtlicher Schweizerklöster garantirt ist.

Erziehung annehmen, so untersagt man ihnen dieses, oder sucht sie sonst daran zu hindern, weil die Mönchs-ucht für unser Zeit nicht mehr passe, — und ist das die jetzt übliche Konsequenz, nach welcher mit den Klöstern verfahren wird? Die wahre Konsequenz, die man aus solchen Inkonssequenzen ziehen kann und ziehen muß, ist die, daß man nun einmal den Klöstern abgeneigt ist, und die Klöster nicht mehr, wohl aber ihre Güter will.

Glarus. Wenn aus allen, insbesondere den paritätischen Kantonen der regenerirten Schweiz immer Klagen über Beeinträchtigung der Katholiken ertönen, so lag denn doch noch nie ein so grausamer Druck auf einem Lande, wie er jetzt auf den katholischen Glarnern lastet. Es ist noch kein volles Jahr, daß die reformirten Glarner die eidgenössische Verfassungsgarantie erschlichen, durch das Versprechen, die kath. Religion sei hinreichend gewährleistet, als nun die Reformirten in kath. Angelegenheiten so tyrannisiren; den Bisthumsverband lösen sie auf, Hr. Pfarrer Tschudi und Kaplan Fischli finden nöthig den Kanton zu fliehen, Hr. Pfarrer Egiger wird am 6. Juni unter Landjägerbegleit in den Kanton Uri hinübergeführt, seine Gemeinde Lintthal ist die Pfingstfeiertage über ohne Gottesdienst, Hr. Pfarrer Reidhaar hat das Gleiche zu gewärtigen, wenn er von Weesen, wo er sich vor dem Eintritt in den Kanton noch etwas bedachtsam umsehen wollte, seine Pfarrei betreten will. Ja die Katholiken, verlangt man, sollen selbst ihre Seelsorger fortjagen, man macht den Gemeinderath von Näfels dafür verantwortlich, und droht ihm bei seiner Weigerung mit Kriminalgericht und der Gemeinde mit Truppen. In Glarus wußte man es zu erschleichen, daß Hr. Kaplan Tschudi vom Ordinariat mit der Führung der Pfarrgeschäfte beauftragt wurde. Was andere Katholiken nebst dem gelitten und noch leiden, wollen wir nicht berühren. Und solches geschieht vor den Augen einer Eidgenossenschaft, die täglich diese Szenen hört, und kein Kanton bringt da Hülfe! Wenn auch nur den Reformirten noch einige Scham bewohnte, würden sie trachten, solche Gewaltthaten zu hindern, damit nicht die Geschichte eine ihrer Verfolgungen mehr zu zählen hätte.

Tessin. Auf eine beschwerende Zuschrift des apostol. Nuntius in Schwyz, daß einige neue Gesetzesbestimmungen, namentlich in Betreff der Ehe, den Kirchengesetzen entgegen seien, ermächtigte der Gr. Rath am 7. d. den Staatsrath, mit Gr. Ex. dem apostol. Nuntius hierüber ein Konkordat abzuschließen. Desgleichen nahm derselbe die Verordnung von 1836 und 37 wieder zurück, daß die Klöster inventarisiert werden und dieselben der Regierung jährliche Rechnung erstatten sollen. Sowohl der apostol. Nuntius als der hochw. Bischof von Como unterstützten das Gesuch der Klöster.

Preußen. Man hat in letzter Zeit öfters von verfühnenden und annähernden Schritten gesprochen, welche zwischen dem hl. Stuhl und dem preussischen Hof geschehen seien. Zwei Aktenstücke, die wir der „katholischen Kirchenzeitung“ entnehmen, zeigen am besten den Grad der andauernden Feindseligkeit Preußens gegen die kath. Kirche.

1. An sämtliche Landräthe der Provinz Posen.

Mit Hinweisung auf die durch die Gesefsammlung, St. 13, No. 1881, p. 237, bekannt gemachte Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. d. M. wegen der Maßregeln gegen die verbotswidrige Kommunikation mit dem römischen Stuhle und seinen Agenten, ertheile ich Ewr. rc. nach den mir zugegangenen Verfügungen des königl. Ministerii des Innern und der Polizei folgende Instruktion zur Ausführung des Allerhöchsten Befehls, dessen prompteste Vollziehung von Ihnen um so mehr erwartet werden muß, als Ihnen zu diesem Zwecke die Anwendung der wirksamsten Mittel gestattet ist.

1. Da die Maßregel sich darauf beschränkt, Kommunikationen mit dem römischen Stuhle und seinen Agenten zu verhindern, und die weitere Verbreitung ins Land gesandter Erlasse geistlicher Obern unmöglich zu machen, die eigentliche Bestrafung der Contravententen aber vorbehält, so bedarf es, um zu ihrer Anwendung zu schreiten, keines weitern, als des Beweises der Kommunikation und der Verbreitung empfangener Mittheilung; auf den Inhalt der Mittheilung ist dabei gar keine Rücksicht zu nehmen, die Beurtheilung desselben muß lediglich der künftigen Untersuchung vorbehalten bleiben. Sobald jenes Faktum konstatiert ist, findet die Verhaftung statt.

2. Die Verhaftung erfolgt von Polizei wegen, als bloße Präventivmaßregel, die Mitwirkung der Gerichtsbehörden bleibt daher ganz ausgeschlossen.

3. Autorisirt zur Verhaftung sind die selbstständigen Polizeibehörden in den größern Städten und die Landräthe. Kommt die Nachricht von einer verbotswidrigen Kommunikation zur Kenntniß einer untergeordneten Polizeibehörde, so hat dieselbe davon ohne allen Aufenthalt durch einen Expreß dem Landrathe des Kreises die Anzeige zu machen, und dieser soll gehalten sein, ohne Zeitverlust an Ort und Stelle das Faktum festzustellen, von welchem die Anwendung der Allerhöchst vorgeschriebenen Maßregeln abhängig ist. Ist der Fall so erheblich, daß die sofortige Ablieferung nach der Festung als das allein sichere Mittel erscheint, weiteren Kommunikationen vorzubeugen, so ist der Landrath autorisirt, den Schuldigen sofort, und mittelst Extrapost, und unter Begleitung zweier Gensd'armen, an den Regierungshauptort abzuliefern. Scheint dagegen eine Verhaftung des Contravententen am Wohnorte vorläufig zu genügen, ist mit Sicherheit ausführbar, und nicht vielleicht zu befürchten, daß sie zur Aufregung und Ruhestörung Anlaß gäbe, so kann

es ausnahmsweise bei demselben bewenden, und dem Regierungspräsidenten der weitere Beschluß auf den mittelst Eskafette an denselben abzusendenden Bericht vorbehalten bleiben. Ewr. rc. werden aus dem Umfange des Ihnen für die Ausführung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9. d. M. überlassenen selbstständigen Wirkens ersehen, in welchem Grade Ihre Wachsamkeit, Sorgfalt, Thätigkeit und Einsicht bei dieser wichtigen, auf die Sicherung des Staates vor gefährlichen Umtrieben, zugleich aber auf einen heilsamen Eindruck im Publikum abzuweckende Maßregel vertraut wird. Sie haben aufzubieten, was in Ihren Kräften steht, und der Instruktion Sr. Majestät des Königs auf das vollständigste zu genügen. Hierzu empfehle ich Ihnen nicht nur möglichste Beschleunigung des zur Feststellung des Thatbestandes, so weit sie nach §. 1. erforderlich ist, angeordneten Verfahrens, sobald Fälle des nothwendigen Einschreitens zu Ihrer Kenntniß gekommen sein werden, sondern auch die unverzüglichste, sorgfältigste Unterweisung der Polizeidistriktskommissäre, der Gensd'armen, der Magistrate und Ortspolizeibehörden auf dem Lande über den Zweck der Verordnung vom 9. April c. und über die zur Erreichung desselben auch von den untern Polizeibehörden anzuwendenden Mittel.

Daß diesen die Beobachtung der Geistlichen, der Gutsbesitzer und der bei letztern oder zwischen beiden verkehrenden Freunden zur vorzüglichen Pflicht zu machen sei, bedarf keiner Erwähnung. — Die Anordnungen wegen Beförderung der Verhafteten nach der Festung wird der Hr. Präsident der königl. Regierung treffen, welchem daher die Arretirten zur weitem Disposition zu stellen sind. Derselbe ist auch ermächtigt worden, Ewr. rc. vorkommenden Falls die durch Festnehmung und Transport der Verhafteten entstehenden, von Ihnen auszuliegenden Kosten erstatten zu lassen.

Posen, den 27. April 1838. gez. Flottwell.

Das zweite Aktenstück lassen wir nächstens folgen.

— Hr. Professor Dr. Klee in Bonn hat den ehrenvollen Ruf nach München aus dem Grund ausgeschlagen, weil er erkennt, daß seine Wirksamkeit in Bonn eben so nothwendig als vortheilhaft ist. Am 25. Mai gaben die Studierenden der kath. theologischen Fakultät ihm darüber ihre Freude durch einen Fackelzug zu erkennen; auch Studierende der evang. theologischen und anderer Fakultäten nahmen an dem Feste Antheil. Dagegen wird Hr. Professor Walter einem Rufe an die kath. Universität Löwen in Belgien folgen.

— Der Prozeß gegen den Erzbischof von Posen ist nun eingeleitet. Am 5. Mai kam der Justizpräsident Frankenberg in die erzbischöfliche Wohnung, um den Prozeß zu instruiren. Der Erzbischof wendete sich nochmals an den König mit der Bitte, daß in dem Verfahren gegen

ihn die Bestimmungen des kanonischen Rechts nicht außer Acht gelassen werden. — Hr. Pfarrer Dr. Winterim ist nebst mehreren andern Seelsorgern der Diözese Köln unter polizeiliche Aufsicht gestellt. Er ward schon zweimal vor den Instruktionsrichter geladen; doch es liegen keine erhebliche Indizien gegen ihn vor. Das Landgericht erklärte sich in dieser Sache für inkompetent. Das Kammergericht in Berlin soll nun auf besondern Ministerialbefehl die Untersuchung fortsetzen wollen. — Je weiter die Befehle und Erlasse des Hofes in die untern Kreise der preussischen Beamtenwelt gelangen, eine desto brutalere Erklärung und Anwendung im Sinne des Hofes erhalten dieselben. Unsern Lesern ist aus diesen Blättern bekannt, welchen Aufruf der König an die kath. Unterthanen in Posen erlassen hat. Ueber denselben hielt der Landrath des Posener Kreises an die zu sich versammelten Gemeindevorsteher einen Vortrag, worin er sagte, die Katholiken verdrehen überall die Worte der hl. Schrift, und hielten sich gar nicht an die Befehle des Heilandes. Jener habe nämlich mit Wasser zu taufen befohlen, die kath. Priester taufeten aber mit Del (!!!) — Er ermahnte hierauf die Vorsteher der Gemeinden, den kath. Geistlichen ferner nicht mehr zu glauben, denn dieselben wollten nur das Volk verführen, verbänden sich mit dem Adel, um die Leibeigenschaft einzuführen — sie seien Feinde aller Aufklärung, — bekümmerten sich nicht um die Schulen, befürchtend, die Söhne der Bauern möchten klüger sein, als sie. Die Worte des Landraths fränkten die kath. Schulzen, sie giengen also zu ihren Pfarrern, und meldeten ihnen, was sie so eben vernommen; ihre Aussagen wurden zu Protokoll vernommen und dem Hochw. Erzbischof zugesandt. So thaten es auch Beamte in andern Gegenden, während doch die Protokolle der k. Regierung in Posen im Gegentheil die Geistlichkeit wegen Beförderung der Schulen und die Gutsbesitzer wegen ihrer Willfährigkeit lobten. Mehrere Seelsorger rechtfertigten sich öffentlich gegen solche Schmähungen und beim Landmann erweckten dieselben Erbitterung gegen die Beamten.

— Trier, den 31. Mai. Es wird Ihnen interessant sein, zu vernehmen, daß außer den Hrn. B und R sich alle Hermesianer dem Urtheil des heiligen Stuhles unterworfen haben. (K. K. Z.)

Rom. 26. Mai. Die Antwort des apost. Stuhles an das Domkapitel zu Köln auf dessen Bericht über die Wahl des Kapitelsverwesers ist nun endlich erschienen, und der preussischen Gesandtschaft zur Beförderung übergeben worden. Die verspätete Erwiderung des hl. Vaters soll allein darin ihren Grund haben, weil der Bericht von der preussischen Gesandtschaft so lange zurückgehalten und erst kurz vor der Abreise des Hrn. Bunsen überreicht worden war. Das päpstl. Breve ist, wie man uns sagt, ein Meisterstück von Weisheit und Umsicht, und soll die gegenwärtige Lage der Erzdiözese auf eine Weise aufgefaßt und derselben mit einer Klugheit Normen gegeben haben, wie man es nur von jener Kirche erwarten kann, welche nach ausdrücklicher Verheißung ihres

Stifters bis zum Ende der Zeiten des Bestandes des hl. Geistes, als lehrenden und leitenden Prinzip sich erfreut. Treu den ihm von Gott verliehenen unveräußerlichen Rechten des hl. Stuhles und nicht im mindesten sich derselben begebend, nimmt sich der hl. Vater der Erzdiözese an, um die sein Herz bisher so viel Kummer und Sorge gelitten und für deren Frieden er heiße Gebere zu dem unsichtbaren Oberhirten Christus, dessen Statthalter er ist, aufgesandt hatte. Auch soll dieses Breve alle von Spinelli ausgegangenen Schritte, die Erzdiözese betreffend, völlig desavouiren und mißbilligen. Als fernerer Inhalt sind uns folgende Punkte genannt, die wir wörtlich, und zwar dem Original gemäß, hier geben, und an deren Richtigkeit wir um so weniger Grund zu zweifeln haben, da sie uns von Personen mitgetheilt sind, die aufs beste unterrichtet zu sein pflegen. 1) Erlaubt der Papst (sinimus), daß Hr. Dr. Hüsgen als vicarius generalis fungire, weil er in diesem Amte schon lange vorher von demselben bestätigt und es bis zur gewaltsamen Wegführung desselben verwaltet hat; und zwar bis zu der Frist als solcher fungire, bis der Erzbischof seiner Diözese wiedergegeben oder auf andere Weise Vorsorge vom hl. Stuhle geschehen sein wird (vel alias per Nos provideri contingat). Hiebei ist jedoch die wichtige Bedingung gesetzt, daß Hr. Dr. Hüsgen sich immer nur als Generalvikar des Erzbischofs gerire und nenne, und diesen Titel in allen Akten, die er als solcher vornehmen wird, ausdrücke, und so oft er im Falle sein wird, sich der Quinquennalien bedienen zu müssen, seine Subdelegation vom Erzbischof ausdrücke. (Ita tamen, ut hujusmodi titulum servet ac prae se ferat in omnibus et singulis, quae erit peracturus; et quoties necessitas aderit, quinquennialibus facultatibus utendi, ejusdem archiepiscopi subdelegationem exprimat). 2) Wird verlangt, daß Hr. Dr. Hüsgen seine völlige Unterwerfung unter das vom apost. Stuhle über Hermes' Lehre gefällte Urtheil bewähre, und dieselbe auch von den Katholiken fordere, die innerhalb der Grenzen der Erzdiözese mit dem Vortrag der (theologischen) Disziplinen beauftragt sind (Illud inprimis praecipimus, ut tum plenam subjectionem suam apostolico judicio de Hermesii doctrina lato Nobis probet, illamque ab iis praesertim catholicis viris exigit, qui disciplinis intra fines archidiaeceseos tradendis sunt addicti). 3) Soll er bei Vorkommnissen gemischter Eben von der in dem bekannten Breve Pius' VIII. vorgeschriebenen Norm und Instruktion des Cardinals Albani durchaus auf keine Weise abweichen. Am Schlusse des Breve drückt der hl. Vater seine Zufriedenheit aus über die Gesinnungen der Devotion und Ehrerbietung des Kapitels gegen den hl. Stuhl und erteilt ihm den apost. Segen. Dem Breve ist noch ein eigenes päpstliches Schreiben an Dr. Hüsgen beigegeben, welches desselben Inhalts sein soll. (M. pol. Z.)

Wir laden hiermit die verehrl. Herren Abonnenten, deren Abonnement mit diesem Monate zu Ende geht, oder die sich neuerdings auf diese Zeitschrift abonniren wollen, ein, ihre Bestellungen für das nächste Halbjahr bei den nächstgelegenen Postämtern zu machen.

Die Redaktion.